

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte in Zivilsachen.

§51

Besetzung der Senate

(1) In der ersten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Für die Berufung der Schöffen gilt die Bestimmung des § 43 Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen.

(3) In der zweiten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

Dritter Abschnitt

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

§ 52

Sitz des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat seinen Sitz in der Hauptstadt Berlin.